

RS Vwgh 1992/7/8 91/03/0276

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.07.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

AVG §37;

AVG §39 Abs2;

StVO 1960 §84 Abs3;

Rechtssatz

Da sich im Aufstellungsbereich der beabsichtigten Ankündigung (Kreuzung) immer wieder Verkehrsunfälle auch mit Personenschaden ereignen, bedarf es weder der vom Antragsteller vermißten Vornahme einer Verkehrsfrequenzmessung noch der Feststellung, ab welcher Anzahl von Verkehrsunfällen pro Jahr einer Kreuzung der Status einer "unfallträchtigen Stelle" zukommt, aus welchem Grund die beabsichtigte Ankündigung eine Beeinträchtigung des Straßenverkehrs erwarten läßt, die der Erteilung der beantragten Ausnahmebewilligung iSd § 84 Abs 3 StVO entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991030276.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at